

- Abschrift -

16.03.05

Amtsgericht Frankfurt am Main
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: 810 IN 300/05 P
(Bitte stets angeben)



B e s c h l u s s

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, Vilbeler Str. 29, 60313 Frankfurt am Main (HRB 16418), vertreten durch.:

1. Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main, (Geschäftsführerin),
2. Detlef Jürgen Amonath, Hofheim am Taunus, (Geschäftsführer),
3. Norbert Przibilla, Hanau, (Geschäftsführer)

- Antragstellerin -

wird der Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 14.03.2005 wegen eines Schreibfehlers nach §§ 4 InsO, 319 ZPO von Amts wegen wie folgt berichtigt:

Die vorläufige Verwaltung und weitere Sicherungsmaßnahmen sind angeordnet am

14.03.2005.

Mickerts
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Frankfurt am Main

Insolvenzgericht

Geschäfts-Nr.: 810 IN 300/05 P

(Bitte stets angeben)

B e s c h l u s s

EINGANG

17. März 2005

Schultze & Braun

In dem Insolvenzantragsverfahren
über das Vermögen der

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen, Vilbeler Str. 29, 60313 Frankfurt am Main (HRB 16418), vertreten durch:

1. Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main (Geschäftsführerin)
2. Detlef Jürgen Amonath, Hofheim am Taunus (Geschäftsführer)
3. Norbert Przibilla, Hanau (Geschäftsführer)

- Antragstellerin -

wird gemäß §§ 21, 22 Insolvenzordnung (InsO) zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin

am 14.03.2004 um 12:30 Uhr angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet.
2. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:
Rechtsanwalt Frank Schmitt, Olof-Palme-Strasse 13, 60439 Frankfurt/Main, Tel.: 069/50986-0, Fax: 069/50986110
3. Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2 InsO wird angeordnet,
dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
4. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt - soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
5. Den Schuldnern der Antragstellerin (Drittschuldner) wird verboten, an die Antragstellerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegen zu nehmen. Aufrechnungen und Verrechnungen mit Geldeingängen, die nach dem heutigen Tag auf den Geschäftskonten der Antragstellerin eingehen sind nicht mehr möglich. Die Drittschuldner werden aufgefordert nur noch unter Beachtung der Anordnungen zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).
6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll gemäß § 22 Abs. 2 InsO

- a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten;
 - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Antragstellerin fortführen, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens zu vermeiden;
Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.
 - c) prüfen, ob das Vermögen der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens decken wird.
7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäfts- und Wohnräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob die freie Vermögensmasse zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausreicht und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO).
9. Der Antragstellerin wird gemäß §§ 20, 97 InsO aufgegeben, sich unverzüglich mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter in Verbindung zu setzen und ihm
- a) ein vollständiges Vermögensverzeichnis nach Aktiva und Passiva geordnet, unter Angabe der jeweiligen Zeitwerte und Fremdrechte (Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen und Pfandrechte),
 - b) je ein Verzeichnis ihrer Gläubiger und Schuldner mit vollständigen Anschriften (keine Abkürzungen) unter Angabe der bestehenden Verbindlichkeiten bzw. Forderungen sowie des Grundes (z.B. Kaufvertrag, Darlehen usw.),
- vorzulegen.

Die Antragstellerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Richtigkeit dieser Angaben an Eides statt zu versichern hat, wenn das Insolvenzgericht dieses zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Angaben für erforderlich hält, § 98 Abs. 1 InsO. Auf die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird hingewiesen, § 156 Strafgesetzbuch.

Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt von Amts wegen.

Die Anordnung war notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin zu verhindern oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

10. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellung beauftragt, §§ 21 II Ziff. 1, 8 III InsO.

Mickerts
Richterin am Amtsgericht